



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 23

Liebigstraße 14-16

35390 Gießen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

(Durchwahl)

Datum

(bei Antwort bitte angeben)

+49 911 943 74715

16.11.2021

**Dublin-Verfahren: Überprüfung Flüchtigkeit i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO**

Name/Vorname(Geschlecht): 1. _____, (männlich)
Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit: 1. _____
AZR-Nummer(n): ;

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.G. ist der Nacht- bzw. Ordnungsverfügung vom 21.09.2021 nicht nachgekommen. Der bloße Verstoß gegen die Selbstgestellungsaufforderung/Nacht- bzw. Ordnungsverfügung reicht aufgrund neuerlicher Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 17.08.2021, 1 C 55.20) nicht aus, um per se von einem Flüchtigkeit auszugehen. Vielmehr kommt es auf weitere Anhaltspunkte an, welche nach derzeitiger Aktenlage nicht vorliegen. Diese sollten geeignet sein, nachzuweisen, dass die Überstellung objektiv nicht möglich war und der o.G. sich der Überstellung bewusst entziehen wollte. Folgende beispielhafte Anhaltspunkte sind hierbei denkbar:

- Eine min. 3-tägige Abwesenheit in der Unterkunft liegt vor, welche Ihnen seitens der Betroffenen nicht angezeigt wurde (vgl. § 50 Abs. 4 AufenthG).
- Bei der Kontrolle des Zimmers wurden keine persönlichen Gegenstände vorgefunden, sodass von einer dauerhaften Abwesenheit auszugehen ist.
- Betroffenen mit Nacht- bzw. Ordnungsverfügung war der konkrete Überstellungstermin nachweislich bekannt, sodass von einem bewussten Entziehen hinreichend ausgegangen werden kann.

- Betroffene sind generell zu den üblichen Abholungszeiten in der Unterkunft abwesend (nachzuweisen z.B. durch Bewegungsprotokolle oder mehrmalige Kontrollen der Zimmer).
- Betroffene sind generell zum in der Nacht- bzw. Ordnungsverfügung erlassenen Zeitraum in der Unterkunft abwesend (nachzuweisen z.B. durch Bewegungsprotokolle oder mehrmalige Kontrollen der Zimmer).

Um eine Fristverlängerung vornehmen zu können, wird um Prüfung und Mitteilung gebeten, ob weitere – wie die oben beispielhaft genannten – Anhaltspunkte für ein Flüchtigkeit vorliegen.

Sollten mir Ihrerseits bis zum 23.11.2021 keine weiteren Anhaltspunkte vorgelegt werden, gehe ich davon aus, dass diese Ihnen nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lang